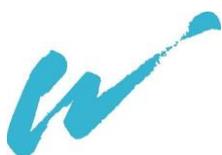




Erläuterungsbericht

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
am Weitbach
von Fluss-km 0,000 bis 3,405 (Gewässer III. Ordnung, abschnitts-
weise ausgebauter Wildbach) sowie
am Westerndorfergraben
von Fluss-km 0,000 bis 4,052 (Gewässer III. Ordnung, abschnitts-
weise ausgebauter Wildbach)

auf dem Gebiet
der Gemeinde Perach
im Landkreis Altötting



Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit.....	1
2. Ziele	1
3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen.....	2
3.1 Hydrogeologische Situation.....	2
3.2 Gewässer.....	2
3.3 Hydrologische Daten	2
3.4 Sonstige Daten	3
4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen.....	4
5. Rechtsfolgen	4
6. Sonstiges	5

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Ebenso sind Wildbachgefährdungsbereiche nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend als Überschwemmungsgebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Da das Überschwemmungsgebiet einen Wildbachgefährdungsbereich darstellt, ist nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1, 2 BayWG als Bemessungshochwasser ein HQ₁₀₀ unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften zu wählen. Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet stellt einen Wildbachgefährdungsbereich dar und ist daher verpflichtend festzusetzen (Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 BayWG).

Da das hier festzusetzende Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Altötting liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Landratsamt Altötting (Kreisverwaltungsbehörde) sachlich und örtlich zuständig.

Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung des Landratsamtes Altötting vom 26.01.2017 (ABI Nr. 04 - 2017) und ist seit 26.01.2024 ausgelaufen.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ₁₀₀ möglich.

2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Hydrogeologische Situation

Weitbach:

Das Einzugsgebiet liegt aus geologischer Sicht im Bereich des tertiären Molassebeckens. Bei den Gesteinen im Einzugsgebiet handelt es sich um geologisch labile Lockergesteine der Oberen Süßwassermolasse. Dabei sind vor allem glimmerhaltige Sande und Kiese vertreten. Der Bachlauf besitzt ein relativ geringes Gefälle und verläuft mäandrierend auf einem breiten Talboden. Im Oberlauf finden sich einige, teilweise auch größere Geschiebeherde in Form von Rutschungen, Erosionsrinnen und Uferanbrüchen. Die Gewässersohle ist auf weiten Strecken mit Geschiebe bedeckt. Im Hochwasserfall ist mit Geschiebe- und Schwemmholaufkommen zu rechnen.

Westerndorfergraben:

Das Einzugsgebiet liegt geologisch im Bereich des Molassebeckens. Der Untergrund wird durch tertiäre Lockergesteine der Oberen Süßwassermolasse gebildet. Diese sind überwiegend nur schwach konsolidiert, so dass es an den teilweise steil einfallenden Uferböschungen zu Geschiebeeinträgen durch Uferanbrüche, Rutschungen und Erosionsrinnen kommt. Der größtenteils mit mäßigem Gefälle verlaufende Bach ist in weiten Bereichen mit kleineren Geschiebeaufflandungen bedeckt. Im Hochwasserfall ist mit einem erhöhten Geschiebeanteil und mit Schwemmholaufkommen zu rechnen.

3.2 Gewässer

Weitbach:

Der Weitbach, ein Gewässer III. Ordnung, wird vom Beginn des Schluchtlaufls östlich von Pomming bis zur Einmündung des Steinbachs im amtlichen Wildbachverzeichnis unter der Kenn-Nr. 414009 als ausgebauter Wildbach geführt. Er entspringt nördlich von Perach und östlich von Reischach in mehreren Quell- und Seitenbächen. Sein Hauptarm fließt in südliche Richtung ab, quert mehrere untergeordnete Straßen, die Ortschaft Perach, Gleisanlagen der Deutschen Bahn und mündet südöstlich von Perach linksufrig in den Inn.

Westerndorfergraben:

Der Westerndorfergraben, ein Gewässer III. Ordnung, wird von seinem Ursprung östlich von Engersberg bis zum Ende des Schluchtlaufls (im Bereich des Einlaufs in die Verrohrung nördlich dem Anwesen Westerndorf 98) im amtlichen Wildbachverzeichnis unter der Kenn-Nr. 414040 als ausgebauter Wildbach geführt. Er entspringt südlich von Reischach und fließt in südöstliche Richtung ab, wobei er die Siedlung Westerndorf passiert.

Die Gewässerfolge lautet: Weitbach → Westerndorfergraben → Inn → Donau → Schwarzes Meer.

3.3 Hydrologische Daten

Die Abflusscharakteristik des Weitbachs und des Westerndorfergrabens wird durch schnell ansteigende Hochwässer mit relativ kurzen Spitzen geprägt. Die wesentlichen seitlichen Zuflüsse wurden in den untersuchten Streckenabschnitten von Weitbach und Westerndorfergraben berücksichtigt.

Für die Ermittlung eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) wurden in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt Abflusswerte festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass ein HQ100 des Weitbachs und des Westerndorfergrabens nur mit äußerst geringer Wahrscheinlichkeit gleichzeitig eintritt, daher wurden die Überschwemmungsgebiete für beide Gewässer getrennt ermittelt. Für die Darstellung in den Karten wurden die maximalen Ausdehnungen der jeweiligen Überschwemmungsgebietsflächen überlagert (= Umhüllende).

Weitbach:

Das Wildbacheinzugsgebiet ist ca. 11 km² groß, umfasst Quell- und Seitenbäche und verjüngt sich in etwa ab Höhe der Zuflüsse Anzenberger Graben / Hauzinger Bach in Richtung Süden. Die maximale Höhendifferenz im Einzugsgebiet beträgt etwa 143 Meter. Der Abfluss eines HQ100 des Weitbaches beträgt zu Beginn der Gewässerkulisse 8 m³/s und steigert sich etwa nach den Zuflüssen des Anzenbergergrabens oder des Hauzinger Bachs auf 15 m³/s bzw. 19 m³/s.

Westerndorfergraben:

Das Wildbacheinzugsgebiet des Westerndorfergrabens ist ca. 0,897 km² groß. Es folgt zunächst dem Schluchtlauf in südöstlicher Richtung und läuft dann etwa ab der nördlichen Bebauungsgrenze von Westerndorf bis zum Ende der Wildbachstrecke in Richtung Süden spitz aus. Die maximale Höhendifferenz im Einzugsgebiet beträgt etwa 127 Meter. Der Westerndorfergraben hat am Anfang der Gewässerkulisse einen HQ100-Abfluss von 1,6 m³/s, der sich nach mehreren Zuflüssen jeweils erhöht, bis er nach dem Zufluss des Weitbaches mit einem HQ100 von 29 m³/s in den Inn mündet. Weitere exemplarische Zuflusspunkte existieren unterhalb der Bahnlinie mit einem resultierenden HQ100 von 2,7 m³/s oder nach der Einmündung des Rothhausgrabens mit einem resultierenden HQ100 von 10 m³/s.

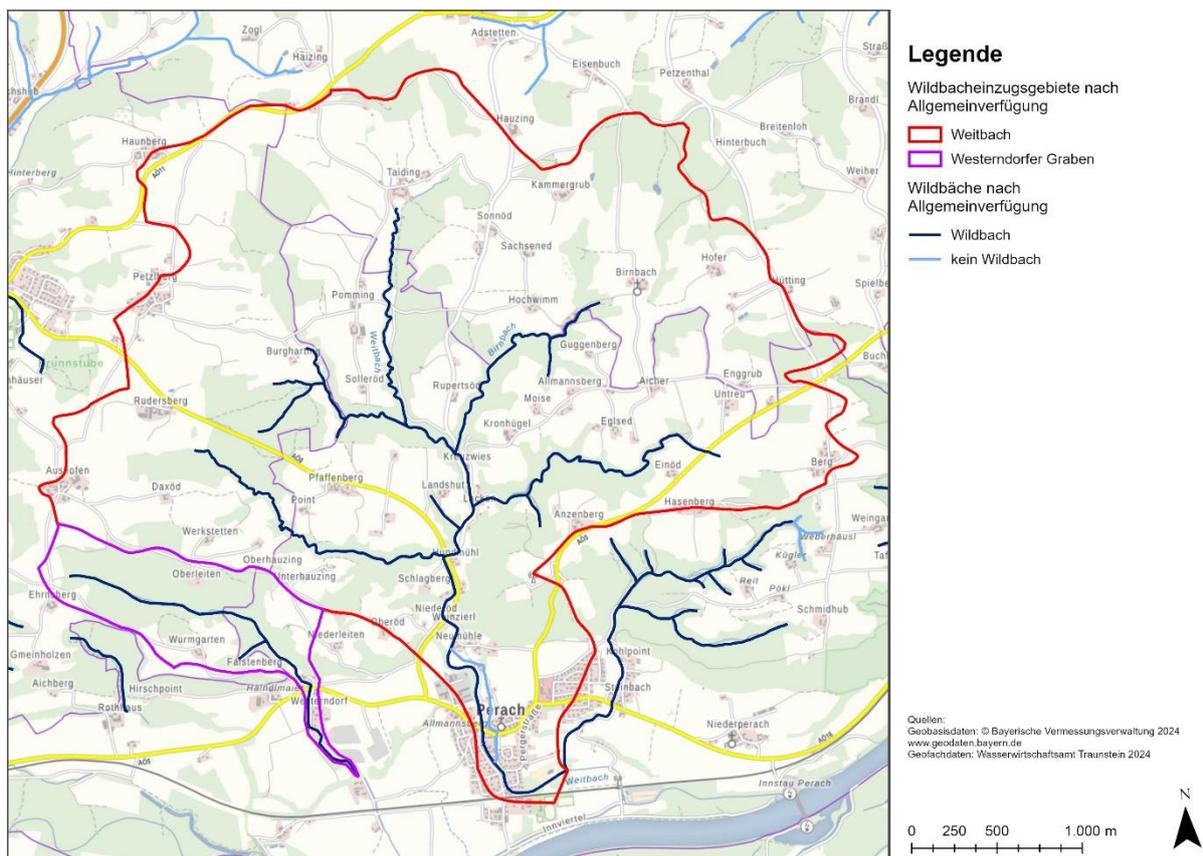


Abbildung 1: Wildbacheinzugsgebiete Weitbach(rot) und Westerndorfergraben (lila) nach Allgemeinverfügung.

3.4 Sonstige Daten

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung im Jahre 2012 durchgeführten Laserscan Be-

fliegung. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Die Fluss- und Flussbauwerksprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU). In Ergänzung dazu enthält die „Loseblattsammlung Wildbach“ (LfU) weiterführende Details für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten im besonderen Fall von Wildbacheinzugsgebieten (Wildbachgefährdungsbereiche). Das Handbuch und die Loseblattsammlung sind im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung verfügbar (<https://www.bestellen.bayern.de>). Nachfolgend wird auf die Besonderheiten im vorliegenden Einzelfall eingegangen.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Hydrauliksoftware: SMS und HYDRO_AS-2D, Version: 4.2).

Das dargestellte Überschwemmungsgebiet des Weitbachs beginnt im Bereich des Zuflusses des Birnbachs in den Weitbach in Fließrichtung oberhalb von Kreuzwies und erstreckt sich bis zur Einmündung des Weitbachs in den Westerndorfergraben. Das Überschwemmungsgebiet des Westerndorfergrabens ist von etwa 150 m oberhalb der Bebauungsgrenze von Westerndorf über den Zufluss des Weitbachs bis zur Einmündung in den Inn unterhalb der Innstaustufe Perach ermittelt.

Den Gewässern, Ufern und Böschungen wurden entsprechende Rauigkeiten zugeordnet. Im Bedarfsfall wurden Böschungsbereiche innerhalb von Ortschaften anhand von Begehungs-, Vermessungs- und Orthophotos differenziert betrachtet und belegt. Die Vorlandrauigkeiten entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegellhöhen für HQ_{100} wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten $M = 1:2.500$ blau schraffiert mit Begrenzungslinie dargestellt sind. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die oben genannte Begrenzungslinie wird zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt auch im Maßstab $M = 1 : 25\ 000$ in einer Übersichtskarte dargestellt.

Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten (Stand Dezember 2023).

Die ermittelten Überschwemmungsgebietsgrenzen wurden durch Ortsbegehung v. a. in den bebauten Bereichen zusätzlich auf Plausibilität geprüft.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer wären separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für den Weitbach und Westerndorfergraben berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

In der Übersichtskarte ist nur das hier betrachtete Überschwemmungsgebiet (= Umhüllende aus Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ Weitbach und Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ Westerndorfergraben). In den Detailkarten sind zusätzlich auch – hier nichtgegenständliche – Überschwemmungsgebiete von Nebengewässern aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein, den 09.02.2024

gez.

Andreas Baumer

Abteilungsleitung Landkreis Altötting